

## **Regelungen des Rektorats zur Umsetzung von § 49 Abs. 6 des Hochschulgesetzes vom 09.06.2020**

Das Rektorat hat zur Umsetzung von § 49 Abs. 6 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes die folgenden Regelungen beschlossen:

Studierenden, die aufgrund der Corona-Pandemie daran gehindert waren, rechtzeitig ihren Bachelorstudiengang abzuschließen, wird für die Einschreibung zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/21 die vorläufige, parallele Einschreibung in Masterstudiengänge gemäß § 49 Abs. 6 HochschulG NRW ermöglicht, sofern sie eine Zulassung zur Bachelorarbeit zum 15.05. 2020 – für die Einschreibung zum Sommersemester 2020 – bzw. zum 15. 11.2020 – für die Einschreibung zum Wintersemester 2020/2021 – erhalten haben oder eine Mindestpunktzahl von 140 ECTS-Punkten nachweisen können.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. April 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s